

**Eigenbetriebssatzung
der Stadt Aßlar für den Eigenbetrieb
Stadtwerke Aßlar**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) vom 5. Februar 2026 (GVBl. S. 8) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar in ihrer Sitzung am 26. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Aßlar werden seit dem 1. Januar 1989 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Stadtgebiet mit Trink- und Betriebswasser sowie die Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Aßlar"

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt	3.067.751,00 €
Vom Stammkapital werden zugeordnet:	
1. der Einrichtung Wasserversorgung	1.278.230,00 €
2. der Einrichtung Abwasserbeseitigung	1.789.521,00 €

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Technischen Betriebsleiterin oder einem Technischen Betriebsleiter, einer Kaufmännischen Betriebsleiterin oder einem Kaufmännischen Betriebsleiter so wie einer Stellvertretenden Betriebsleiterin oder einem Stellvertretenden Betriebsleiter.
- (2) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung nach § 4 vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Der Magistrat regelt in der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung deren Vertretung in Fällen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung.

§ 5 a Weitere Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Aufgaben des Dienstvorgesetzten der beim Eigenbetrieb Beschäftigten nimmt die Betriebsleitung wahr.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über den Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen bis zu einem Wert von 10.000,00 € im Einzelfall.
- (3) Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall die Wertgrenze der aktuell gültigen Vergaberichtlinie der Stadt Aßlar nicht übersteigt.
- (4) Erlass und Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis zu 5.000,00 €.

§ 6 Zusammensetzung der Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 2. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder in ihrer oder seiner Vertretung ein von ihr oder ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats
 3. zwei weitere Mitglieder des Magistrates, die von diesem zu benennen sind
 4. zwei Mitglieder des für den Eigenbetrieb zuständigen Personalrates
 5. zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen
- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1, 4 und 5 können sich durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

§ 7

Abgrenzung der Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission entscheidet in den ihr durch das Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten und über
1. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 5 v.H. des Stammkapitals gem. § 3 der Eigenbetriebsatzung im Einzelfall übersteigt.
 2. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 50.000,00 € nicht übersteigt;
 3. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben; d.h. den Betrag von 20.000,00 € übersteigen;
 4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 25.000,00 € im Einzelfall.

Durch Änderung der Betriebsatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.

§ 8

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten hinaus auch über nachfolgende Angelegenheiten:
1. Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben des Vermögensplans bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, wenn deren Betrag 5 v.H. Prozent des Stammkapitals nach § 3 übersteigt.
 2. die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören; deren Wert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt.
 3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 25.000,00 € im Einzelfall.
 4. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGIG.
- (2) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 7 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebsatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 10

Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse ist mit der Stadt verbunden.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

Die Betriebsleitung hat mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen und die Erfolgsübersicht innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 1. Juli 2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Vorschriften eingehalten wurden.

Aßlar, 27. Mai 2026

Der Magistrat der Stadt Aßlar

Christian Schwarz
Bürgermeister

